

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 54.

Neuenbürg, Samstag den 7. Juli

1860.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Begehungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

**Aufforderung des R. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 behufs der Besteuerung 1860-61.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 161 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1860 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das Etatsjahr 1860-61 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1859-60 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. I.) angelegten eigenthümlichen oder nutzmeßlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielsforderungen. b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuer oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten, Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler (Seniale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b) Die Dienstentgelte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälte und Unterstützungen, welche eine der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung

oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen), 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruction gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17. 3. 2 der gedachten Instruction bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A., a. h. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A., e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz, Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetze Art. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des R. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860 an nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinsse versteuert.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise ver-

schweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruction vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protocolle mit den Vorgängen zugestellt werden, und es sind sämtliche Acten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kosten-Zettel auf den vorgeschriebenen Termin an das Cameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 7. Juli 1860.

R. Cameralamt.  
Frey.

Neuenbürg.

Der in Amerika befindliche Christian Schönthaler von Ottenhausen hat um Ausfolge seines Vermögens gebeten. Etwaige Gläubiger des Schönthaler werden aufgefordert, ihre Ansprüche an ihn binnen

30 Tagen

beim Gemeinderath in Ottenhausen geltend zu machen, widrigenfalls der Vermögensausfolge von hier aus stattgegeben wird.

Am 4. Juli 1860.

R. Oberamt.  
Bäzner.

Neuenbürg.

Johann Adam Gräßle von Bernbach, derzeit in Amerika hat um Ausfolge seines Vermögens gebeten. Etwaige Gläubiger desselben werden aufgefordert ihre Forderungen binnen

30 Tagen

beim Gemeinderath in Bernbach geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf des Termins der Vermögensausfolge von hier aus statt gegeben wird.

Am 5. Juli 1860.

R. Oberamt.  
Bäzner.

Neuenbürg.

Warnung.

Es kommt nicht selten vor, daß Fuhrwerke, insbesondere aber Postwägen und Omnibuse, auf ebenen Straßenstrecken innerhalb Euters und über die Enzbrücke hier ohne Noth, vielmehr bloß aus Bequemlichkeit, gesperrt fahren. Solch unnöthiges, der Straße und Brücke schädliches Sperren wird künftig mit 1 bis 3 fl. bestraft.

Den 3. Juli 1860.

Stadtschultheißenamt.  
Wesinger.

**D o b e l.**

**Gläubiger-Aufruf.**

Diesigenen, welche an den kürzlich verstorbenen Jakob Friedr. Ma ul b e t s c h Egd. Sohn, Holzhauer von hier, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert solche binnen 15 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei dessen Vermögens-Vertheilung unberücksichtigt bleiben.

Den 29. Juni 1860.

Waisengericht.

Nichelberg, Oberamts Calw.

**Bau-Verord.**

An dem Schulhause in Weistern soll eine Bau-Renovation vorgenommen werden, und beträgt der Voranschlag:

Zimmerarbeit . . . .	26 fl. 22 fr.
Maurerarbeit . . . .	33 fl. 54 fr.
Gußwaaren . . . .	27 fl. — fr.
Schlosserarbeit . . . .	7 fl. 48 fr.

Zusammen —: 95 fl. 4 fr.

Die Abstreichs-Verhandlung dieser Arbeiten findet Montag den 9. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhause statt, wozu Affordbliebhaber eingeladen werden.

Den 30. Juni 1860.

Gemeinderath.

**Privatnachrichten.**

**Neuenbürg.**

Ein Mitteler des Merkurs und des Beobachters wird gesucht. Näheres sagt die Redaktion.

**Neuenbürg.**

Verwandte, Freunde und Bekannte erlauben wir uns, auf diesem Wege zu unserer am nächsten Dienstag den 10. Juli stattfindenden Feier unserer Hochzeit in den Gasthof zur Krone dahier freundlichst und ergebenst einzuladen.

Den 3. Juli 1860.

Anton Grat,  
Schuhmachermeister.

Emilie Bohnenberger,  
Kothgerbers Tochter.

**Calmbach.**

Ein Mädchen das schön Nähen und Sticken kann, sowie im Kochen, Waschen und Putzen erfahren ist, auch mit Kindern gut umzugehen weiß, sucht einen angemessenen Platz. Näheres zu erfragen bei Matthäus Weiß dahier.

**Neuenbürg.**

100—300 fl. liegen zum Ausleihen gegen Sicherheit parat. Wo, sagt die Redaktion.

**Wildbad.**

Aus meiner Kurz'schen Pflanzenschaft habe 500 fl. gegen gesetzliche Sicherheit nach Umständen gegen 4 1/2 % auszuleihen.

D. F. Klumpp.

**Neuenbürg.**

390 fl. Pflanzenschaftsgeld hat gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Gemeinderath Enslin.

**Engelsbrand.**

120 fl. Pflanzenschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen Sicherheit parat bei

ig. Mich. Burghardt.

**Obernhausen.**

Eine vor 6 Jahren erbaute Holzremise 21' breit und 21' lang auf 8 Pfosten stehend, 2 Böden enthaltend, mit Ziegeldach wird auf den Abbruch an den Meistbietenden verkauft. Wo, sagt die Redaktion.

**Wildbad.**

Von dem berühmten

**Pfau - Cichorien**

aus der Fabr. von Clem. Kav. Reichardt in Neuwied ist mir der Verkauf für hier und Umgegend übertragen worden, und stelle ich bei größerer Abnahme die billigsten Engros-Preise.

Friedrich Reim,  
am Curplatz.

**Neuenbürg.**

Talgseife per Pfd. zu 12 fr. in größerem Quantum noch billiger, wie auch weiße Schmierseife per Pfd. zu 6 fr. bei

Jac. Mahler's Btw.

**Neuenbürg.**

Heute, Morgen und am Montag ist jeden Abend von 4 Uhr an das **Kunstkabinet**, welches hinter der Post nächst der Kirche aufgestellt ist, eröffnet, und ist bei brillianter Beleuchtung zu sehen: 1. Rundreise um die ganze Welt. 2. Italienischer Kriegsschauplatz. 3. Stereoskopen oder Wunder der Optik. Dieses ist das Neueste und Schönste, was durch die Kunst bis jetzt hervor gebracht wurde. Zu zahlreichem Besuche ladet höflichst ein

Vamoramabesizer  
Kulder aus Gmünd.

**Landwirthschaftliches.**

**Ueber den Flug der Schweine.**

In neuerer Zeit kommt der Flug bei den Schweinen wieder häufig vor, und es sind an dieser Krankheit schon viele eingegangen; daher ich die Schweine-Besizer auf folgendes aufmerksam mache:

Die Schweine-Stallungen sind stets reinlich zu halten und müssen täglich mit einer fri-



sehen Streu versehen werden; frisches Wasser zum Sausen und Gelegenheit zum Sublen darf nicht fehlen; das Futter soll womöglich in den Sommermonaten frisch, weniger compact, sondern mehr flüßig seyn, namentlich ist saure Milch sehr zu empfehlen.

Als Vorbauungs-Mittel gegen den Flug kann die Schwefel-Säure als ausgezeichnet empfohlen werden, und man gibt von dieser täglich 3mal je 1 Eßlöffel voll in einer Maas Mehl- oder Kleien-Wasser; auch ist's gut wenn man in den Futtertrog Lehm mit Essig durchfeuchtet legt.

Neuenbürg im Juli 1860.

Oberamtsthierarzt  
Vandel.

## Kronik.

### Deutschland.

Frankfurt, 4. Juli. Von Seiten Preußens sind ohne vieles Geräusch, von welchem oft sehr unbedeutende Dinge begleitet werden, Schritte im Werke, welche für den deutschen Handel und Verkehr bedeutende Vortheile haben können, wenn man es versteht, in rechter Einigkeit darnach zu reichen. Sie knüpfen sich an die bereits auf dem Wege begriffene ostasiatische Expedition Preußens, und bezwecken den Abschluß von Handelsverträgen mit Siam, China und Japan im Namen sämtlicher Zollvereinsstaaten als eines Ganzen.

### Württemberg.

Stuttgart, 1. Juli. Mit dem Heutigen ist für das ganze Land die gesetzliche Verpflichtung eingetreten, daß auf den Schranzen nicht mehr das Maß, sondern nur noch das Gewicht zur Bestimmung der Qualität angewendet werden darf. Mit dem gleichen Datum ist bei uns die Aufhebung der Fleischtaxe eingetreten; die nächste Folge war, daß eine Classification des Fleisches stattgefunden. Die beste Sorte, der Schlachtbraten, kostet 15, das Mastochsenfleisch 14 fr. per Pfund. Sämtliche Metzger haben sich über diesen Preis geeinigt. Es ist dieser Schritt ein um so notwendigerer, als damit die widerlichen Streitigkeiten zwischen den Metzgerobermeistern und dem Gemeinderathe, die fast bei jeder Tarregulirung vorkamen und die nur der Würde des Collegiums schaden konnten, abgeschnitten sind. (U. S.)

Im Interesse des correspondirenden Publikums machen wir auf eine in neuerer Zeit Seitens der K. Postanstalt getroffene wünschenswerthe Einrichtung aufmerksam, wornach der Postsendungen an auf dem Lande wohnende Adressaten (Empfänger) ganz frei (ins Haus frankirt) aufgegeben werden können. — In solchen Fällen werden von der Aufgabepoststelle der betr. Sendung Hancockzettel beigegeben, auf welchen die empfangende Poststelle das Amts- oder Postboten-Porto, vom Postorte aus an den

Bestimmungsort, zurückrechnet, was zur Folge hat, daß letzteres vom Absender erhoben die Sendung dagegen dem Adressaten ganz frei geliefert wird.

## Miszellen.

### Schwester Rose.

(Fortsetzung.)

Die bei dem General Berthelin versammelte Gesellschaft, welche der Unterzeichnung des Ehevertrags betwohnen sollte, bestand aus den unmittelbar bei der Feierlichkeit des Tages beteiligten Personen, aus jungen Damen, Freundinnen der Braut, und einigen Offizieren, die in früheren Zeiten Kameraden ihres Vaters gewesen waren. Die Gäste hatten sich sehr ungleich in zwei elegant möblirte Zimmer, die ineinander gingen und von denen das eine das Gesellschaftszimmer, das andere die Bibliothek genannt wurde, vertheilt. Im Gesellschaftszimmer befand sich der Notar mit dem bis aufs Unterzeichnen fertigen Kontrakt, die Braut, die jungen Damen und die meisten von den Freunden des Generals; in der Bibliothek vertrieb sich der übrige Theil der militärischen Gäste die Zeit mit Billardspiel, bis die Unterzeichnung des Vertrags stattfinden würde; während Danville und sein zukünftiger Schwiegervater im Zimmer auf- und abgingen, und Ersterer dem Anderen zerschreut zuhörte, der in seiner gewöhnlichen Derbheit sprach und mehr kasernenmäßiger Ausdrücke sich bediente, als er sonst zu thun pflegte. Der General hatte es sich nämlich in den Kopf gesetzt, dem Bräutigame einige Klauseln des Ehevertrags zu entwickeln, und dieser war, obgleich er den eigentlichen Zweck und die Bedeutung dieser Klauseln besser verstand, als sein Schwiegervater, verpflichtet, ihm aus Höflichkeit zuzuhören. Während der alte Soldat sich noch mitten in seiner langen und verwirrten Auseinandersetzung befand, schlug eine Uhr, die auf dem Kaminsims des Bibliothekszimmers stand, zwei.

„Zwei Uhr!“ rief Danville aus, erfreut, einen Vorwand zu haben, um das Gespräch über den Vertrag unterbrechen zu können. Zwei Uhr, und meine Mutter ist noch nicht hier! Was kann sie nur aufgehalten haben?“

„Nichts!“ rief der General. „Haben Sie jemals ein pünktliches Frauenzimmer gekannt? Wenn wir auf Ihre Mutter warten müssen — und sie ist eine soich' wüthende Aristokratin, daß sie uns niemals vergeben würde, wenn wir nicht warteten — so werden wir vor einer halben Stunde nicht an das Unterzeichnen des Vertrags denken können. Thut nichts! Lassen Sie uns unser Gespräch fortsetzen. Wo zum Teufel blieb ich nur stehen, als uns die verwünschte Uhr unterdrach. Nun, Schwarzauge, was gibts?“

Diesen letzten Worte waren an Fräulein Berthelin gerichtet, die in diesem Augenblicke eilig aus dem Gesellschaftszimmer in die Bibliothek kam. Sie war ein stattliches, fast männlich aussehendes Mädchen mit herrlichen schwarzen Augen und schwarzen, bis tief auf die Stirn herabreichenden Haaren, und hatte in ihrer Art zu sprechen etwas von der Entschiedenheit und Derbheit ihres Vaters.

„Ein Fremder ist im anderen Zimmer, Papa, der Sie sprechen will,“ sagte Fräulein Berthelin. „Ich glaube die Diener haben ihn hierher gewiesen, weil sie ihn für einen Gast hielten. Soll ich ihn etwa wieder fortweisen?“

„Eine tizliche Frage! Wie kann ich das wissen! Warte hübsch, bis ich ihn gesehen habe und dann werde ich es Dir sagen.“ Mit diesen Worten wandte sich der General um und ging ins Gesellschaftszimmer.

Seine Tochter wollte ihm folgen, aber Danville hielt sie bei der einen Hand fest.

(Fortsetzung folgt.)